

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) der Gemeinde Gärtringen

Grundlage dieser Benutzungsordnung ist die Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen in der Fassung vom 01.06.2021. Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§1 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG mit folgenden Betreuungsangeboten:

- (1) Kinderkrippe: Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): durchgehende Betreuung von 7:30 Uhr bis 14 Uhr (6,5 Std. täglich)
 - Ganztagesbetreuung (GT): durchgehende Betreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr (10 Std. täglich). Voraussetzung für die Anmeldung zur Ganztagesbetreuung ist die Arbeitstätigkeit beider Elternteile (ein Nachweis ist vorzulegen).
 - Eine tageweise Buchung der Betreuung ist in begrenztem Umfang an zwei oder drei Tagen möglich. Aus pädagogischen Gründen sind zusammenhängende Betreuungstage zu bevorzugen. Eine 4-tägige Betreuung ist nicht möglich.
 - Eine Kombination von VÖ und GT ist möglich. Dabei sind 2 Tage GT Pflicht.

- (2) Kindergarten: Der Kindergarten ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren (im Bedarfsfall 2 Jahre und 10 Monate – in diesem Fall ist ein Nachweis über eine (anstehende) Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten vorzulegen) bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): durchgehende Betreuung von 7:30 Uhr bis 14 Uhr (6,5 Std. täglich)
 - Ganztagesbetreuung (GT): durchgehende Betreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr (10 Std. täglich). Voraussetzung für die Anmeldung zur Ganztagesbetreuung ist die Arbeitstätigkeit beider Elternteile (ein Nachweis ist vorzulegen).
 - Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.

- (3) Eine Kombination von VÖ und GT Betreuung ist möglich. Dabei sind 2 Tage GT Pflicht.

§2 Ferien, Ferienbetreuung, Schließzeiten

- (1) Während der Schulferien sind die Einrichtungen teilweise geschlossen. Die jeweiligen Schließzeiten werden spätestens im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Für einige der Schließzeiten wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Für diese muss das Kind separat angemeldet werden und es können zusätzliche Gebühren entstehen (siehe § 5, § 9 Abs. 10, § 10 Gebührensatzung). Voraussetzungen für die Ferienbetreuung sind:
 - a) Betreuung entsprechend des vertraglich vereinbarten Umfangs.
 - b) Eine verbindliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist.
 - c) Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist)
- (3) Die Zeiten der Ferienbetreuung sind für die jeweilige Altersstufen wie folgt:
 - a) Die Daten der Ferienbetreuung entnehmen Sie bitten dem jeweils gültigen Ferienplan.
 - b) Die Ferienbetreuung für Krippenkinder findet im jährlichen Wechsel in den Oster- oder Pfingstferien zentral in der Krippe Schickhardtstraße statt.
 - c) Ferienbetreuung im Kindergarten: Die Ferienbetreuung in den Kindergärten findet in den Oster- und Pfingstferien zentral in zwei Einrichtungen statt. Die Einrichtungen, welche die Ferienbetreuung anbieten, entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Ferienplan.
 - d) In den Sommerferien sind die Kindergärten und Kinderkrippen im jährlichen Wechsel die ersten oder letzten 3 Wochen der Schul-Sommerferien geschlossen. Eine alternative Ferienbetreuung (im gegenläufigen Ferienblock) in einem Kooperationskindergarten ist für Kindergartenkinder bei beruflicher Verhinderung der Eltern auf Anfrage möglich.
 - e) Notbetreuung am Betriebsausflug: wird jeweils zentral in einer Einrichtung angeboten. Ein Arbeitgebernachweis über die Unabkömmlichkeit beider Elternteile ist notwendig.

§3 Aufnahme

- (1) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur und der Kriterien des § 24 SGB VIII. Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben:
- a) wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohl notwendig ist,
 - b) wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt,
 - c) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen,
 - d) wenn das Geburtsdatum des Kindes bereits über dem maßgeblichen Stichtag liegt (d.h. ältere Kinder haben Vorrang).
- (2) Jedes Kind unter 6 Jahren muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (3) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z. B. Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (4) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung (Abs. 2) wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- a) Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- b) Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
- c) Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz auf-

genommen werden. Die Nachweise über die nachgeholte 1. und/oder 2. Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die Abmeldung nach § 13 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Sind die Eltern grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige Abmeldung nach § 13 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Anmeldeformular
 - b) Datenschutzblatt
 - c) SEPA-Formular
 - d) Für Ganztagesbetreuung: Arbeitgeberbescheinigungen der Eltern
 - e) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 Kindertagesbetreuungsgesetz
 - f) Impfnachweis über Masernimpfung
- (7) Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage.
- (8) Im Rahmen des Aufnahmegesprächs in der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern/Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis vereinbart.
- (9) Die unterzeichneten Aufnahmeunterlagen müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses im Sachgebiet Bildung & Betreuung vorliegen.
- (10) Aufnahme in Krippe und Kindergarten:
 - a) Für Kinder zwischen einem Jahr und Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit, Betreuungsform oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
 - b) Der erste Besuchstag in der Kindertageseinrichtung wird zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und dem Sachgebiet Bildung & Betreuung in Rücksprache mit den Einrichtungen festgelegt.
 - c) Ab dem ersten Besuchstag beginnt die Eingewöhnung.

- (11) Die Anmeldung für sollten spätestens 6 Monate vor gewünschtem Aufnahmedatum beim zuständigen Sachgebiet eingehen.

§4

Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage und der Ferien der Kindertageseinrichtung geöffnet.
- (4) Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden von den Trägern nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Werden Kinder verspätet abgeholt können zusätzliche Gebühren anfallen.
- (6) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, nicht gegebener Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (7) Es ist nicht erlaubt in den Einrichtungen Foto- oder Videoaufnahmen zu machen.
- (8) Die Nutzung von technischen Geräten – außer medizinisch notwendige Geräte – während des Aufenthalts in der Einrichtung ist untersagt.
- (9) Für Kinder, die im Ganztagesbereich angemeldet sind, ist verpflichtend ein warmes Mittagessen zu bestellen (über das System MensaMax). Wird kein warmes Mittagessen bestellt, ist eine Betreuung an diesem Tag nur bis 14 Uhr möglich.
- (10) In einigen Einrichtungen kann auch für Kinder, welche für die Verlängerten Öffnungszeiten angemeldet sind, ein Mittagessen (über das System MensaMax) gebucht werden.

- (11) Das Mittagessen wird über das Abrechnungsverfahren MensaMax gebucht.
- (12) Nach Vorlage eines Bildungs- und Teilhabe Gutscheins (BuT-Gutschein) oder des Familienpass der Gemeinde Gärtringen erhalten Sie das Essen für Ihr Kind kostenfrei.

§ 5

Wechsel der Betreuungszeit, Wechsel der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Wechsel ist möglich zwischen den Betreuungszeiten, wenn eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten anbietet. Ein Wechsel ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Ein Wechsel zwischen Kindertageseinrichtungen auf Wunsch der Eltern ist innerhalb der gesamten Krippen- und Kindergartenzeit des Kindes höchstens einmalig möglich. Voraussetzungen für einen solchen Wechsel sind ein vorheriges Beratungsgespräch mit dem Sachgebiet Bildung und Betreuung sowie die Zustimmung zum Wechsel durch die Sachgebietsleitung.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Kindertageseinrichtung,

Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (5) Auf Wunsch der Eltern und nach Prüfung der Eignung durch die Einrichtungsleitung kann schriftlich vereinbart werden, dass ein Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Vereinbarung wird grundsätzlich frühestens für Kinder im Alter ab fünf Jahre getroffen. Ein abholendes Geschwisterkind muss mind. 12 Jahre alt sein.
- (6) Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigte), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (7) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z. B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7

Abmeldung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung gegenüber dem Träger muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
- (2) Weitere Regelungen sind in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgeschrieben.

§ 8

Elternbeiräte

In den Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebildet und mindestens in den gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen im entsprechenden Rahmen in Entscheidungen des Trägers einbezogen.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden. Damit die Kindertageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts.
- (4) Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkranken oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Kindertageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Kindertageseinrichtung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.
- (5) Ausscheider von in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Kindertageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Kindertageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Abs. 3) betreten.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärzt-

lich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzhinweise sind Bestandteil der Benutzungsordnung und werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtungen eingesehen werden.

Gärtringen, den 27.05.2021

Thomas Riesch
Bürgermeister